

**VERORDNUNG
über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons-
und Gemeindebürgerrecht**

(vom 26. Oktober 2011¹; Stand am 1. April 2012)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht² sowie Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Gegenstand**

Artikel 1

Diese Verordnung führt die für den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts geltenden Eignungsvoraussetzungen näher aus.

2. Abschnitt: **Eignungsvoraussetzungen**

Artikel 2 Eingliederung

In die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingliedert ist die gesuchstellende Person, wenn sie soziale Beziehungen zu Schweizerinnen und Schweizern am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegt.

Artikel 3 Vertrautheit

Mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen ist insbesondere vertraut, wer am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt.

Artikel 4 Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung

Die schweizerische Rechtsordnung beachtet, wer:

¹ AB vom 4. November 2011

² RB 1.4121

³ RB 1.1101

1.4123

- a) keine Strafverfahren in der Schweiz oder in anderen Staaten gegen sich hängig hat;
- b) in den letzten zehn Jahren die Rechtsordnung der Schweiz sowie des jeweiligen Aufenthaltsstaats beachtet hat und
- c) auch über diese zehn Jahre hinaus keine strafbaren Handlungen begangen hat und auch heute noch weder mit einer Strafverfolgung noch einer Verurteilung rechnen muss.

Artikel 5 Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten a) Test

¹ Die Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten wird mit einem staatskundlichen Test nachgewiesen.

² Die zuständige Direktion⁴ kann den Test zusammen mit den Gemeinden selber durchführen oder die Durchführung an öffentliche oder private Anbieter delegieren.

³ Die Kosten für den Test gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Artikel 6 b) Freistellung vom Test

Vom staatskundlichen Test befreit sind Personen, die:

- a) während insgesamt mindestens fünf Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe und Sekundarstufe II besucht haben und einen Nachweis für den Unterrichtsbesuch vorlegen können;
- b) zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind oder
- c) bei denen aus anderen Gründen die Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten offenkundig vorhanden ist.

Artikel 7 Sprachkenntnisse a) Anforderungen

¹ Die Beurteilung der Sprachkenntnisse erfolgt gestützt auf ein Sprachkompetenzprofil, das sich auf die Sprachniveaus des «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen» (GER)⁵ bezieht.

² Die gesuchstellende Person muss über mündliche Sprachkenntnisse in Deutsch auf der Niveaustufe B1 verfügen.

³ Die gesuchstellende Person hat die Wahl, ob sie den Nachweis in Standarddeutsch oder Dialekt erbringen will.

⁴ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ http://www.coe.int/T/DG4/Portfolio/?L=E&M=/main_pages/levels.html

Artikel 8 b) Nachweis der Sprachkenntnisse

¹ Der Nachweis der ausreichenden Deutschkenntnisse gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- a) deutscher Muttersprache ist;
- b) während insgesamt mindestens fünf Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe und Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und einen Nachweis über den Unterrichtsbesuch vorlegt;
- c) über ein Sprachdiplom verfügt, das deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B1 ausweist oder
- d) die Bestätigung einer vom Regierungsrat anerkannten Stelle⁶ vorlegt, die belegt, dass sie über deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B1 verfügt.

² Die Kosten für den Erwerb des Nachweises nach Absatz 1 gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Artikel 9 Geordnete finanzielle Verhältnisse

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind gegeben, wenn:

- a) die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind;
- b) die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz⁷ und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat;
- c) das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherungen der obligatorischen Krankenversicherung aufweist und
- d) keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.

⁶ Anerkannt sind alle telc-anerkannten Prüfungszentren (AB vom 17. Februar 2012).

⁷ RB 2.3421

1.4123

3. Abschnitt: **Inkrafttreten**

Artikel 10

- ¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁸.

Im Namen des Landrats

Der Landratspräsident: Josef Schuler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

⁸ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. April 2012 (AB vom 17. Februar 2012).